

Vereinssatzung

Freiwillige Feuerwehr Hirschhausen e.V.

VEREINSSATZUNG

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weilburg, Stadtteil Hirschhausen.

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Hirschhausen".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Weilburg Stadtteil Hirschhausen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Hirschhausen e.V. hat die Aufgabe:
- a) das Feuerwehrwesen des Stadtteils Hirschhausen zu fördern,
- b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und für den Brandschutz zu werben, sowie öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
- c) die Jugendfeuerwehr zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern (Passive)
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung in der jeweils gültigen Fassung, der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher aus sonstigen wich-

tigen Gründen und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden weiterhin Personen, die das 70. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied sind. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand in der Mitgliederversammlung ernannt; Mitgliedsbeiträge werden von ihnen nicht erhoben.
- (5) Von Grundwehr- oder Zivildienst leistenden Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch den Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig, über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (7) Bei Ausschluss aus der Einsatzabteilung gilt die Ortssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Ist der Ausschluss rechtskräftig vollzogen, erlischt damit gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge in Geld, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) durch sonstige Vereinseinnahmen.

§ 7 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 17. Lebensjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der vorgesehenen Tagesordnung durch ein Rundschreiben an alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- b) die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden des Rechnungsführers, des Schriftführers und 4 Beisitzern für die Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine zweite Mitgliederversammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Bei mehreren Vorschlägen je Wahlgang ist geheim abzustimmen. Für die Durchführung von Personalwahlen ist ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu wählen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

- (3) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht gemäß § 9 (b) dieser Satzung aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem Schriftführer
- e) den 4 Beisitzern

weiterhin kraft ihres Amtes

- f) dem Gerätewart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Grillhüttenwart
- i) den Gruppenleitern
- j) der Frauensprecherin

Der Wehrführer, sein Stellvertreter, Frauensprecherin und Gruppenleiter werden von der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der Gerätewart und Jugendwart werden vom Wehrführer auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Der Grillhüttenwart wird vom 1. Vorsitzenden auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

- (2) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden und des stellvertr. Vorsitzenden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen. Bis dahin wird der Verein von dem, von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern zu bestimmenden, Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Vorsitzende lädt, sooft es die Vereinsarbeit erfordert, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Besetzt ein Mitglied des Vorstands mehr als eines der in § 11, Abs. 1 genannten Ämter, so hat er bei Beschlussfassungen nur einfaches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer, der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat. Der Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer können je Geschäftsjahr bis zu einem Betrag von € 100.- frei verfügen. Höhere Ausgaben können nur mit Vorstandsbeschluss getätigt werden.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit (Beleg-, Kassen und Buchführung, nicht aber die Zweckmäßigkeit der Kassengeschäfte) und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§14 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendordnung der JFW-Hirschhausen ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind beitragsfrei.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" des Stadtteils Hirschhausen zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung hat die Mitgliederversammlung am 18.01.1992 beschlossen.

Unterschriften von 8 Vereinsmitgliedern

) Great Marchelle 5) Durmu.

3) Mindad Vanneick 7) W. J.

4) Court Sinog (8) the Sheecolle

ELLOW SOLVE

Eingetragen in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Weilburg 04.08 . &

als Registerfutrer